Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3520

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten

— Drucksache V/3339 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Kreutzmann

Der Regierungsentwurf wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Okotber 1968 in erster Lesung erörtert und dem Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 14. November 1968 beraten.

Der Gesetzentwurf enthält in seinem Artikel 1 eine Zustimmungsvorschrift zu dem in Bonn am 19. Oktober 1967 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller, mit dem zweiten Weltkrieg zusammenhängender Angelegenheiten. In Artikel 3 des Abkommens verpflichtet sich die Italienische Republik an die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens den Pauschalbetrag von 450 Mio Lire = etwa 2,8 Mio DM zur Entschädigung deutscher Staatsangehöriger hinsichtlich ihrer in Italien erlittenen Kriegsschäden zu zahlen. Grundsätze für die Verteilung dieses Betrages sind in einem besonderen Briefwechsel aufgeführt. Andererseits sichert Artikel 2 des Abkommens den italienischen Staatsangehörigen Freistellung von der Soforthilfeabgabe und der Vermögensabgabe nach dem Lastenausgleich in dem gleichen Umfang zu, wie er den Angehörigen der Vereinten Nationen zusteht; diese Abgaben waren bisher gestundet worden und entspechen unter Berücksichtigung eines nicht mehr beizutreibenden Anteils in etwa dem Pauschalbetrag der Italienischen Republik. In Artikel 4 des Abkommens ist eine Regelung aufgenommen worden über die Rückgabe des Eigentums an den früher dem Deutschen Schulverein in Rom gehörenden Schulgrundstücken. Artikel 5 enthält eine Bestimmung, wonach ein bereits vor dem zweiten Weltkrieg vereinbarter Grundstückstausch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik in Berlin vollzogen werden soll.

Durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs werden der Personenkreis und die Schadenstatbestände, für die Zahlungen aus dem Pauschalbetrag in Frage kommen, näher beschrieben. Nach Feststellung des Gesamtumfangs der Schäden soll der Pauschalbetrag durch ein späteres Verteilungsgesetz auf die Berechtigten verteilt werden. Die Berechnung und Feststellung der Schäden erfolgt unter entsprechender Anwendnug der Vorschriften des Feststellungsgesetzes für Schäden im Ausland und soll von der Ausgleichsverwaltung durchgeführt werden. Für die

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Organisation des Verfahrens sollen die Vorschriften der §§ 76 und 77 (Organisation und Vertreter des Bundesinteresses) des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes entsprechend gelten.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 des Gesetzentwurfs regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 19. November 1968

Dr. Kreutzmann
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3339 — anzunehmen.

Bonn, den 19. November 1968

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden

Mick	**Dr. Kreutzmann**
Vorsitzender	Berichterstatter